

Satzung

der Ortsgemeinde Ober-Olm über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

vom 15.12.1999

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert am 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578, zuletzt geändert durch LG vom 20.07.1998 (GVBl. S. 216) in Verbindung mit § 18 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 12.02.1997 (GVBl. S. 39), hat der Rat der Ortsgemeinde Ober-Olm in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.1999 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebung von Verwaltungsgebühren

1. Die Ortsgemeinde Ober-Olm erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB und nach § 32 DSchPflG sowie für Genehmigungen gem. § 144 BauGB Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Käufer eines Grundstücks für den eine Amtshandlung nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung vorgenommen wird.
2. Mehrere Käufer oder Erwerber in einer notariellen Urkunde haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenhöhe und Fälligkeit

Die Höhe der Gebühr beträgt pauschal 60,00 DM. Ab 01.01.2002 beträgt die Gebührenschild 30,00 €. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Sonstige Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften der §§ 8 sowie 16 - 23 LGebG gelten entsprechend.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft.

Ober-Olm, 15.12.1999

Heribert Schmitt
Ortsbürgermeister